

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Verbesserung des Hochwasserschutzes am Heubach, Gemeinde Habach, Landkreis
Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller:

Gemeinde Habach

Hofmark 1

82392 Habach

Betroffenes Gewässer:

Habacher Weiher und Heubach, Gewässer III. Ordnung

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Habach hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Ausbau des Habacher Weihers zum Hochwasserrückhaltebecken gestellt.

Da es sich um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 1, 2 WHG durchzuführen, an dessen Ende über die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung entschieden wird.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden und auch nach Einschätzung der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Vorprüfung einer eventuellen UVP-Pflicht. Die Prüfung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen wird erst im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren erfolgen.

Schongau, den 14.07.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

S. Kees